

**V E R E I N B A R U N G gemäß Art. 15a B-VG****zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien****über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
 Laufendes Finanzjahr: 2017  
 Inkrafttreten/ 2013  
 Wirksamwerden:

**Vorblatt****Ziele**

- Regelung zur Finanzierung eines nachhaltigen Hochwasserschutzes entlang der Donau

**Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Vereinbarung zur Sicherstellung der finanziellen Mittel für Hochwasserschutzprojekte

**Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Gesamt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021
<b>Auszahlungen</b>		<b>37.124</b>	<b>37.116</b>	<b>36.904</b>	<b>36.242</b>	<b>36.760</b>

Es handelt sich um eine Umsetzung bzw. Fortführung von 20 Hochwasserschutzprojekte im Bereich der österreichischen Donau mit einem budgetären Gesamtvolumen in der Höhe von rd. € 255,1 Mio. für die Jahre 2017-2023, wovon der Bund die Hälfte trägt die Länder 30% sowie Gemeinden/Interessenten 20%.

Gleichzeitig verpflichten sich die jeweiligen Bundesländer ihrerseits die anteilige Finanzierung gemäß Wasserbautenförderungsgesetz 1985 - WBFVG in der geltenden Fassung sicherzustellen.

Die Planung der Projekte wurde/wird von den Ländern durchgeführt ebenso beruhen die Annahmen für den Zeitablauf sowie die Kostenschätzungen inklusive der Vorausvalorisierung auf Länderangaben, die vom BMVIT auf Plausibilität geprüft wurden.

Die Kostenschätzungen beinhalten weiters auch Anteile für Unvorhergesehenes.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

## Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### VEREINBARUNG gemäß Art. 15a B-VG

zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien

über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau

#### Problemanalyse

##### Problemdefinition

Wie die Erfahrungen der letzten Jahre zeigten treten vermutlich klimabedingt gehäuft Hochwässer im Donaueinzugsgebiet auf. Weiters bedürfen die zum Teil um die Jahrhundertwende errichteten HW-Schutzanlagen insbesondere im Bereich Wien und NÖ einer Generalsanierung. In Oberösterreich wird das Großprojekt „Machland Nord“ zur nachhaltigen Prävention vor Hochwassern umgesetzt.

Die Ursprungsvereinbarung aus dem Jahre 2006, BGBl. II Nr. 67/2007 war mit € 420,3 Mio. (davon 50% Bund) dotiert und mit einer Laufzeit von 10 Jahren versehen. Die damaligen Schätzungen der Projektkosten beinhalteten vereinbarungsgemäß keine Projektänderungen (zum Beispiel aufgrund behördlicher Auflagen) und keine Indexanpassung. In den Regelungen der Vereinbarung wurde dies aber insoweit berücksichtigt, dass bei Eintreten dieser Änderungen Verhandlungen zu führen sind. Aus diesem Grund und des Umstandes, dass die Umsetzung der Projekte mehr Zeit in Anspruch nimmt als ursprünglich geplant war, ist es nunmehr in Verfolgung der Regelungen der Ursprungsvereinbarung nötig die gegenständliche Vereinbarung für den verlängerten Zeitraum zu schließen.

##### Nullszenario und allfällige Alternativen

Grundsätzlich nicht möglich. Alternativen bestehen nicht, da eine Abgeltung von eingetretenen Hochwasserschäden bereits kurzfristig einen erhöhten Budgetaufwand bedeuten würde und Schäden an Leib und Gut der Bevölkerung grundsätzlich hintanzuhalten sind.

##### Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Keine

#### Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2021

Finanzielle Auswirkungen ab 2017, daher internen Evaluierung 2021.

Keine organisatorische Maßnahme nötig.

#### Ziele

##### Ziel 1: Regelung zur Finanzierung eines nachhaltigen Hochwasserschutzes entlang der Donau

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Fehlende Hochwasserschutzanlagen entlang der Donau gemäß Vereinbarung	Fertiggestellte Hochwasserschutzprojekte gemäß Vereinbarung

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:

Keiner

Das Wirkungsziel 1 des BMLFuW in der UG 42 kann insofern nicht betroffen sein, als die Zuständigkeit für den ggstl. Bereich gemäß BMG beim bmvit liegt.

### Maßnahmen

#### Maßnahme 1: Vereinbarung zur Sicherstellung der finanziellen Mittel für Hochwasserschutzprojekte

Beschreibung der Maßnahme:

Verlängerung der Sonderfinanzierung für die Errichtung von Hochwasserschutzprojekten.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Vereinbarung zur Finanzierung für fehlenden Hochwasserschutz bei Anrainergemeinden entlang der Donau	Finanzierung zur Umsetzung der Hochwasserschutzprojekte im Verhältnis 50% Bund, 30% Länder und 20% Gemeinden/Interessenten

### Abschätzung der Auswirkungen

#### Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021
<b>Auszahlungen</b>	<b>37.124</b>	<b>37.116</b>	<b>36.904</b>	<b>36.242</b>	<b>36.760</b>
davon Bund	18.562	18.558	18.452	18.121	18.380
davon Länder/Gemeinden bzw. Interessenten	18.562	18.558	18.452	18.121	18.380

Die Bedeckung der erforderlichen Finanzmittel des Bundes in den Jahren 2017 bis 2023 erfolgt durch Zurverfügungstellung der Mittel im jeweiligen BFG bzw. BFRG. Bei Fortschreibung der dzt. hierfür budgetierten Mittel in der UG 41 sind keine zusätzlichen Budgetmittel erforderlich.

#### Finanzielle Auswirkungen für den Bund

##### - Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021
Transferaufwand	18.562	18.558	18.452	18.121	18.380
<b>Aufwendungen gesamt</b>	<b>18.562</b>	<b>18.558</b>	<b>18.452</b>	<b>18.121</b>	<b>18.380</b>
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-18.562</b>	<b>-18.558</b>	<b>-18.452</b>	<b>-18.121</b>	<b>-18.380</b>

Erläuterung

Siehe Jahresreihe Ergebnishaushalt - Laufende Auswirkungen

##### - Bedeckung

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021
-----------	------	------	------	------	------

Auszahlungen brutto	18.562	18.558	18.452	18.121	18.380
gem. BFRG/BFG	18.562	18.558	18.452	18.121	18.380

### - Langfristige finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Auszahlungen in Tsd. €

2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
17.931	17.545	0	0	0	0	0	0
2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037
0	0	0	0	0	0	0	0
2038	2039	2040	2041	2042	2043	2044	2045
0	0	0	0	0	0	0	0
2046							
0							

### Finanzielle Auswirkungen für die Länder

#### - Kostenmäßige Auswirkungen – Laufende Auswirkungen

	in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021
Transferkosten		18.562	18.558	18.452	18.121	18.380
<b>Kosten gesamt</b>		<b>18.562</b>	<b>18.558</b>	<b>18.452</b>	<b>18.121</b>	<b>18.380</b>
<b>Nettoergebnis</b>		<b>-18.562</b>	<b>-18.558</b>	<b>-18.452</b>	<b>-18.121</b>	<b>-18.380</b>

Erläuterung

Die Länder sowie Gemeinden stellen jährlich die Finanzmittel in der selben Höhe wie der Bund zur Verfügung.

### Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

#### Nachfrageseitige Auswirkungen auf die öffentlichen Investitionen

Bauinvestitionen

Veränderung der Nachfrage

	in Mio. Euro	2017	2018	2019	2020	2021
Investitionen öffentlich	Sonstiger Bau	37,0	37,0	37,0	37,0	37,0
<b>Gesamtinduzierte Nachfrage</b>		<b>37,0</b>	<b>37,0</b>	<b>37,0</b>	<b>37,0</b>	<b>37,0</b>

Unter Verwendung der „Joanneum Multiplikatoren 2013 bis 2017“ ergeben sich aufgrund der voraussichtlichen Nachfrageänderung folgende gesamtwirtschaftlichen Effekte:

Gesamtwirtschaftliche Effekte	2017	2018	2019	2020	2021
Wertschöpfung in Mio. €	64	74	83	89	94
Wertschöpfung in % des BIP	0,02	0,02	0,03	0,03	0,03

Importe *)	15	18	20	22	23
Beschäftigung	962	1.108	1.219	1.301	1.362

\*) Ein Teil der Nachfrage fließt über Importe an das Ausland ab.

Siehe automatisch generierte gesamtwirtschaftliche Effekte.

#### **Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt**

Unter Verwendung der „Joanneum Multiplikatoren 2013 bis 2017“ ergeben sich aufgrund der voraussichtlichen Nachfrageänderung folgende Beschäftigungseffekte:

Quantitative Auswirkung auf die Beschäftigung (in Jahresbeschäftigungsverhältnissen), gerundet

Betroffene Personengruppe	2017	2018	2019	2020	2021
unselbständig Beschäftigte	885	1.018	1.119	1.194	1.249
davon 15 bis unter 25 Jahre	145	164	178	188	194
davon 25 bis unter 50 Jahre	546	624	682	723	751
davon 50 und mehr Jahre	195	230	260	284	305
selbständig Beschäftigte	77	90	100	107	113
<b>Gesamt</b>	<b>962</b>	<b>1.108</b>	<b>1.219</b>	<b>1.301</b>	<b>1.362</b>

#### **Auswirkungen auf die Anzahl der unselbständig erwerbstätigen Ausländerinnen/Ausländer**

Entsprechend der automatisch generierten Abschätzung - siehe Quantitative Auswirkung auf die Beschäftigung - ist wohl auch hier mit einer steigenden Tendenz zu rechnen.

#### **Auswirkungen auf die Anzahl der arbeitslos gemeldeten Personen**

Siehe positiver Trend Beschäftigung, Anzahl kann von ho. nicht abgeschätzt werden.

#### **Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort**

Verbesserter Hochwasserschutz bedeutet auch bessere Standortqualität

### **Umweltpolitische Auswirkungen**

#### **Auswirkungen auf Wasser**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Seen, Fließgewässer oder das Grundwasser.

Erläuterung

Inwieweit es durch die Hochwasserschutzprojekte zu Auswirkungen kommt kann zum dzt. Zeitpunkt nicht bewertet werden, da hierzu gesonderte Verfahren (UVP und Materienrechtsverfahren) abgewartet werden müssen. Darüber hinaus liegt dies in der Zuständigkeit der Projektwerber (Gemeinden).

#### **Auswirkungen auf Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden.

Erläuterung

Inwieweit es durch die Hochwasserschutzprojekte zu Auswirkungen kommt kann zum dzt. Zeitpunkt nicht bewertet werden, da hierzu gesonderte Verfahren (UVP und Materienrechtsverfahren) abgewartet werden müssen. Darüber hinaus liegt dies in der Zuständigkeit der Projektwerber (Gemeinden).

**Anhang mit detaillierten Darstellungen****Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen****Transferaufwand - Laufende Auswirkungen**

Jahr	Bezeichnung	Körperschaft	Anzahl	Aufwand	Ges. (ger. in €)
2017	15a Vereinbarung	Bund	1	18.562.500	18.562.500
2017	15a Vereinbarung	Länder/Gemeinden bzw. Interessenten	1	18.562.500	18.562.500
2018	15a Vereinbarung	Bund	1	18.557.500	18.557.500
2018	15a Vereinbarung	Länder/Gemeinden bzw. Interessenten	1	18.557.500	18.557.500
2019	15a Vereinbarung	Bund	1	18.452.500	18.452.500
2019	15a Vereinbarung	Länder/Gemeinden bzw. Interessenten	1	18.452.500	18.452.500
2020	15a Vereinbarung	Bund	1	18.120.715	18.120.715
2020	15a Vereinbarung	Länder/Gemeinden bzw. Interessenten	1	18.120.715	18.120.715
2021	15a Vereinbarung	Bund	1	18.380.000	18.380.000
2021	15a Vereinbarung	Länder/Gemeinden bzw. Interessenten	1	18.380.000	18.380.000

**Bedeckung**

in Tsd. €	Detailbudget	2017	2018	2019	2020	2021
Die Auszahlungen (brutto) erfolgen in	41.02.06	18.562	18.558	18.452	18.121	18.380
Die Bedeckung erfolgt						
gem. BFRG/BFG		18.562	18.558	18.452	18.121	18.380

## **Erläuterungen**

### **I. Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:**

Hauptgegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist die weitere Umsetzung der aufgrund der Folgen und Erfahrungen der Donauhochwasserereignisse im letzten Jahrzehnt begonnenen Schutzmaßnahmen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Bei Gesamtkosten von rund 255,1 Mio. € im Zeitraum von 2017 bis 2023 beläuft sich der 50%-ige Bundesanteil auf rund 127,5 Mio. €.

#### **Kompetenzgrundlage:**

Der Wirkungsbereich des Bundes im Sinne des Art. 15a Abs. 1 B-VG ist durch Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG (Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zweck der unschädlichen Ableitung der Hochfluten) und Art. 17 B-VG (Privatwirtschaftsverwaltung, Förderwesen) berührt.

### **II. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1:**

In dieser Bestimmung werden die Beweggründe und Absichten der Parteien, die zum Abschluss der Vereinbarung geführt haben, dargestellt.

#### **Zu Artikel 2:**

In dieser Bestimmung wird klargestellt, dass sich die Vereinbarungsparteien gemeinsam zur Förderung der zur Vervollständigung des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau erforderlichen Maßnahmen in den Jahren 2017 bis 2023 verpflichten.

Klargestellt wird, dass die Förderung gemäß den Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 zu erfolgen hat.

Hinsichtlich der Projekte und Studien, aufgrund deren die Vervollständigung des Hochwasserschutzes durchgeführt werden soll, wird auf die Anlage 1 zur Vereinbarung verwiesen.

#### **Zu Artikel 3:**

In dieser Bestimmung wird die Höhe der förderbaren Kosten mit rund 255,1 € Millionen festgelegt und geregelt, dass diese zu 50% vom Bund, zu 30% vom betroffenen Bundesland und zu 20% vom antragstellenden Interessenten abzudecken sind. Es wird weiters ausdrücklich festgehalten, dass der Bund Kostenerhöhungen, die zu einer Erhöhung des Bundesanteils von rund 127,5 Mio. € führen, nicht mittragen wird. Die Mehrkosten sind somit von den Ländern und/oder Interessenten zu tragen. Für den Zeitraum 2017 bis 2023 ist eine durchschnittliche jährliche Auszahlungsrate von rund 18,214 Mio. € vorgesehen. Die Planung des Zeitablaufs für die Projektumsetzungen sowie die Kostenschätzungen inklusive der Vorausvalorisierung wurde von den Ländern durchgeführt und vom BMVIT auf Plausibilität geprüft.

Die Kostenschätzungen enthalten auch Anteile für Unvorhergesehenes und Risiko sowie die angesprochene Valorisierung (4% pro Jahr), die auf Erfahrungswerten der letzten Jahre beruht.

#### **Zu Artikel 4:**

In dieser Bestimmung wird die Verteilung der Leistungen der Parteien der Vereinbarung während der Laufzeit der Vereinbarung, sowie die Handhabung betreffend das Land Wien geregelt. Vom 1. bis 3. Teil des HWS Wien waren HWS-Maßnahmen am linken und rechten Donauufer sowie die Schaffung des Entlastungsgerinnes (Neue Donau) umfasst. Der 4. Teil des HWS Wien beinhaltet HWS-Maßnahmen am linken Lobauufer, am rechten Ufer Albern sowie der Überströmstrecke Stopfenreuth.

#### **Zu Artikel 5:**

In dieser Bestimmung wird klargestellt, welche Projekte förderungsfähig sind.

#### **Zu Artikel 6:**

In dieser Bestimmung wird festgelegt, dass sämtliche Förderungen auf Grundlage der Regelungen des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 gewährt werden.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass neben den einschlägigen Gesetzen und Richtlinien, insbesondere das Bundesvergabegesetz sowie die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln zu beachten sind.